

Anmeldeformular PKW in Ausstellungshalle

EUREGIO
WIRTSCHAFTSSCHAU

Mediahuis Aachen GmbH
Dresdener Straße 3
52068 Aachen
Deutschland

Tel: +49 (0)241 / 5101-505
E-Mail: euregio@aachener-zeitung.de

Bitte senden Sie das Formular per Post oder per E-Mail bis zum 31.01.2026 an uns zurück. Später eingehende Bestellungen können eventuell nicht mehr berücksichtigt werden.

Firma: _____

Fahrzeuge in den Ausstellungshallen

Fahrzeugmarke und Modell: _____

Liegt das Fahrzeug besonders tief? Ja ____ Nein ____

Wichtig:

- Bitte melden Sie sich unbedingt mindestens eine Stunde bevor Sie auf dem Gelände eintreffen unter der Rufnummer: 0172 / 518 18 27 an, so können wir Ihnen einen Techniker zur Einweisung bereitstellen. Bitte haben Sie für eventuelle Wartezeiten Verständnis.
- Die Fahrzeuge müssen, aus organisatorischen Gründen, spätestens am ersten Aufbau-tag, dem 03.03.2026 bis 12:00 Uhr, auf Ihrer Standfläche stehen.
- Für Schäden an den Fahrzeugen, den Messeständen oder dem Messezelt (Aufbau/Abbau) haftet der Aussteller.
- Die Fahrzeuge dürfen nicht mehr als 4 L Kraftstoff im Tank haben.
- Die Tankbefüllungsbescheinigung muss ausgefüllt an uns zurückgesendet werden und am Stand in Kopie vorliegen.

Fahrzeuge in den Ausstellungshallen

- Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, Elektro- oder Hybridantrieb sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss die Anordnung oberhalb der Geländeoberkante erfolgen, der Druckbehälter muss entleert und drucklos sein. Das Betanken von Fahrzeugen in der Halle ist verboten. Die Fahrzeuge sind hinsichtlich abtropfender Treib- und Schmiermittel zu kontrollieren, Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Bescheinigung der Tankbefüllung

(Gilt nur für Ausstellungsfahrzeuge in den Messehallen)

Hiermit bestätigen wir, dass sich in dem/den _____ (Anzahl der Fahrzeuge) auf der EUREGIO Wirtschaftsschau 2026 ausgestellten Fahrzeug/en nicht mehr als 4 Liter Treibstoff befindet/befinden.

Bescheinigung für alternative Antriebstechniken

(Gilt nur für Ausstellungsfahrzeuge in den Messehallen)

Hiermit bestätigen wir, dass die Antriebsbatterie der/des _____ (Anzahl der Fahrzeuge) auf der EUREGIO Wirtschaftsschau 2026 ausgestellten Fahrzeug/en per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb getrennt ist.

Ort und Datum

Firmenstempel & rechtsverbindliche Unterschrift (ohne Unterschrift ist die o.g. Bestellung ungültig!)

Allgemeine Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

- a) Veranstalter ist die Mediahuis Aachen GmbH, Dresdener Straße 3, 52068 Aachen, Tel. 0241/ 5101505, Fax 0241/5101515.
b) Der Veranstalter ist berechtigt, Dritten die Erfüllung der sich für ihn aus dem Standmietvertrag ergebenden Pflichten zu übertragen. Hierzu kann der Veranstalter insbesondere eine andere Firma mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltung beauftragen.

2. Veranstaltung

Die Veranstaltung kann als internationale, nationale oder regionale Ausstellung, Präsentation, Vorführung oder Messe oder als Markt, Börse o.ä. mit oder ohne Eigenamen nach Maßgabe des Veranstalters bezeichnet werden. Rechtlich bindend ist nur die Bezeichnung in der behördlichen Festsetzung aufgrund der Gewerbeordnung.

3. Teilnehmer

- a) Teilnehmer können Firmen und Gesellschaften sowie Agenturen und Vertreter sein, wenn sie die Legitimation des Auftraggebers oder Herstellers vorweisen können.
b) Voraussetzung für die Teilnahme ist die Eintragung im Handelsregister bzw. der Nachweis der Gewerbeanmeldung.
c) Reisegewerbetreibende müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein.
d) Betreiber von Sonderständen, insbesondere von Gastronomieständen, müssen ihre Qualifikation bzw. Berechtigung jederzeit nachweisen können (z.B. Ausweis, Gesundheitszeugnis, Gutachten) und eventuell notwendige (behördliche) Genehmigungen selbst beschaffen.
e) Nichtgewerbliche amateurhafte Aussteller können mit Genehmigung des Veranstalters teilnehmen, sofern dies dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

4. Anmeldung

- a) Die Anmeldung erfolgt nur schriftlich unter Verwendung des von dem Veranstalter herausgegebenen Anmeldeformulars. Die Anmeldung enthält nur ein Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Standnutzungsvertrages. Die Annahme dieses Angebots durch den Veranstalter bestimmt sich nach den Maßgaben der in Ziffer 5. geregelten Zulassung.
b) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“, die ortspolizeilichen, die gewerblichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Hausordnung verbindlich für sich und für alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an.
c) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

5. Zulassung (Annahme der Anmeldung)

- a) Der Standnutzungsvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Veranstalters auf eine die Anforderungen der Ziffer 4. erfüllende schriftliche Anmeldung des Ausstellers zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann durch Zusendung einer schriftlichen Zulassungsentcheidung oder durch Übermittlung der Rechnung erfolgen.
b) Über die Zulassung und Platzzuteilung entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.
c) Der Vertragsschluss zwischen Aussteller und Veranstalter kommt zustande, wenn die Zulassungsentcheidung oder die Rechnung beim Aussteller eingegangen ist. Aus der Anmeldung folgt kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an der Veranstaltung, insbesondere besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Standnutzungsvertrages.
d) Der Veranstalter ist berechtigt die Zulassung von der Vorauszahlung der Standmiete abhängig zu machen oder eine Anmeldung abzuweisen.
e) Der Veranstalter kann die Teilnahme von der vollständigen Vorauszahlung aller berechneten Kosten abhängig machen.

6. Ausstellungsgüter und Warengabot

- a) Das Ausstellungs- bzw. Warengabot ergibt sich grundsätzlich aus den Teilnehmerinformationen des Veranstalters oder dem Titel der Veranstaltung.
b) Die angemeldeten Ausstellungsgüter müssen am Stand ausgestellt sein. Nicht ausdrücklich angemeldete Waren dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters angeboten werden. Ein Angebot, dass dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann, auch während der Veranstaltung, ausgeschlossen werden. Die Ansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller bleiben hiervon unberührt.
c) Sollte der Veranstalter – z.B. durch behördliche Anordnung – gezwungen sein, das geplante Warengabot der Veranstaltung abzuändern, hat der Aussteller die Vorgaben des Veranstalters zu beachten. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ausgleich etwaiger Ausfälle durch den Veranstalter besteht nicht.
d) Sofern ihm das Ausstellungs- oder Warengabot nicht eindeutig bekannt ist, hat sich der Aussteller rechtzeitig beim Veranstalter hierüber zu informieren.
e) Der Aussteller muss jederzeit und unverzüglich in der Lage sein während der Veranstaltung eine Preisdeklaration vorzunehmen.
f) Konkurrentenschutz wird grundsätzlich nicht gewährt.

7. Standeinteilung

- a) Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Veranstaltung sowie durch das Veranstaltungsthema vorgegeben sind. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
b) Die Standeinteilung wird dem Aussteller schriftlich mitgeteilt. Im Regelfall erfolgt die Mitteilung rechtzeitig vor der Veranstaltung in Form eines Lageplans mit Standplatzmarkierung. Beanstandungen haben innerhalb von 8 Tagen ab Zugang schriftlich zu erfolgen. Über Beanstandungen des Ausstellers entscheidet der Veranstalter anhand der in Ziffer 7a) dargelegten Kriterien unter Berücksichtigung der Einwendungen des Ausstellers. Mit der Entscheidung über die Beanstandungen, die dem Aussteller mitzuteilen ist, wird die Standeinteilung rechtsverbindlich. Dem Aussteller stehen – unbeschadet der Rücktrittsmöglichkeit gemäß Ziffer 15 – keine weiteren Rechte wegen dieser Entscheidung zu. Erfolgt keine Beanstandung hat der Aussteller den zugewiesenen Standplatz rechtsverbindlich anerkannt.
c) Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Standplatz einzunehmen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung geöffnet, besetzt und mit Ausstellungsgütern belegt zu halten. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter den Aussteller ausschließen und eine Vertragsstrafe bis zur Höhe der Standmiete geltend machen.
d) Der Veranstalter kann dem Aussteller einen anderen Standplatz zuweisen, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Dies kann auch noch während der Veranstaltung geschehen.
e) Der Veranstalter behält sich vor die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers können aus einer hierdurch notwendigen Standverlegung nicht abgeleitet werden.
f) Der Veranstalter ist berechtigt die Anordnung des Ausstellungsgeländes zu ändern. Ersatzansprüche des Ausstellers bestehen in diesem Fall nicht.

8. Miete und Nebenkosten

- Die Preise für Standmiete und Nebenkosten sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Die Berechnung der Standmiete erfolgt nach dem genauen Aufmaß der zugeordneten Standflächen.
9. Heizung, Strom- & Wasserversorgung, Reinigung und Standbewachung
a) Die Strom- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie die Standreinigung und Standbewachung erfolgt ausschließlich durch den/die vom Veranstalter hierzu beauftragten bzw. zugelassenen Unternehmer.
Die hierzu erforderlichen Lieferungen und Leistungen werden vom Aussteller in Auftrag gegeben. Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen dem/den jeweiligen Unternehmerin und dem Aussteller. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich zwischen dem/den Unternehmerin und dem Aussteller.
b) Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasser- und Stromversorgung soweit diese nicht durch ein dem Veranstalter zuzurechnendes grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht sind.
c) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Heizgeräten, durch Abweichungen von einer bestimmten Raumtemperatur oder durch Nachtschaltung bzw. Temperaturabsenkungen der Heizungen entstanden sind, es sei denn

dem Veranstalter kann ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zugerechnet werden.

d) Der Aussteller ist verpflichtet sein Ausstellungsgut gegen Kondenswasserschäden zu schützen. Schäden durch Kondenswasserbildung gehen allein zu Lasten des Ausstellers.

e) Der Aussteller verpflichtet sich, die gesamte elektrische Einrichtung auf seiner Standfläche nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 3) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, VDE 0100-718, VDE 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

10. Änderungen - Höhere Gewalt

- a) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder sonstiger vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe - hierzu gehören insbesondere Unglücksfälle, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, die übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorbeugen und ihre Weiterverbreitung verhindern sollen, oder sonstige behördliche Anordnungen, die nicht auf vom Veranstalter zu vertretenden Gründen beruhen - nicht stattfinden, wird der Veranstalter von seiner Verpflichtung zur Durchführung der Veranstaltung frei. Der Veranstalter behält jedoch seinen Anspruch auf Zahlung des Teils der vereinbarten Vergütung in dem Verhältnis, in welchem zur Zeit des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt bzw. des sonstigen Grundes oder der behördlichen Anordnung die bereits vom Veranstalter erbrachten Leistungen und entstandenen Vorlaufkosten zu den insgesamt zu erbringenden Leistungen und Kosten gestanden haben würden. Tritt das Ereignis der höheren Gewalt bzw. der sonstige Grund oder die behördliche Anordnung nach dem vereinbarten Eröffnungstermin ein, behält der Veranstalter Anspruch auf 90% der vereinbarten Vergütung für die Standmiete, die Nebenkosten, das Media-Servicepaket, die erworbenen Freikarten und Parktickets, weniger als sechs Wochen vor dem vereinbarten Eröffnungstermin behält der Veranstalter Anspruch auf 50% der vereinbarten Vergütung für die Standmiete und das Media-Servicepaket, bis zu drei Monate vor dem vereinbarten Eröffnungstermin behält der Veranstalter Anspruch auf 25% der vereinbarten Vergütung für die Standmiete und das Media-Servicepaket, mehr als drei Monate vor dem vereinbarten Eröffnungstermin erlischt der Vergütungsanspruch. Ein darüberhinausgehender Betrag bereits gezahlter Vergütung und Nebenkosten werden dem Aussteller zurückerstattet.
b) Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder sonstiger vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe - hierzu gehören insbesondere Unglücksfälle, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, die übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorbeugen und ihre Weiterverbreitung verhindern sollen, oder sonstige behördliche Anordnungen, die nicht auf vom Veranstalter zu vertretenden Gründen beruhen - nicht stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, einen Ersatztermin für die Veranstaltung zu bestimmen. Hat der Aussteller an der Teilnahme zu dem vom Veranstalter bestimmten Ersatztermin kein Interesse, kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur innerhalb einer Woche nach Anzeige des Ersatztermins durch den Veranstalter erklärt werden. Erklärt der Aussteller den Rücktritt, gelten die in Ziffer 15 d) vereinbarten Rücktrittsbedingungen.
c) Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

11. Standgestaltung

- a) Der Standardaufbau erfolgt gemäß der Anweisung des Veranstalters. Es ist darauf zu achten, dass die Standabgrenzung genau eingehalten wird, Gänge, Notausgänge, Feuerlöscher usw. freigehalten werden, jegliche Gefährdung von Besuchern und anderen Ausstellern ausgeschlossen ist und der eigene Stand dem allgemeinen Erscheinungsbild der Veranstaltung entspricht.
b) Der Aussteller hat sich zu informieren, ob eigene Stände mitgebracht werden müssen bzw. dürfen.
c) Werden vom Veranstalter Stellwände oder Stände zur Verfügung gestellt, ist dem Veranstalter der Bedarf unverzüglich anzuzeigen. Ob Stellwände oder Stände kostenlos oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, geht aus der Zulassungsentscheidung oder aus einer konkreten Einzelsprache mit dem Veranstalter hervor. Sämtliche Sonderleistungen gehen zu Lasten des Ausstellers auch wenn sie bestellt sind, später aber nicht in Anspruch genommen werden sollten.
d) Für die ausreichende Beleuchtung des Standes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist nur für die allgemeine Hallenbeleuchtung verantwortlich.
e) Der Aussteller hat Gelegenheit sich vor der Veranstaltung von der Ausführung der Sonderleistungen zu überzeugen. Reklamationen können nur bis zum Eröffnungstag der Veranstaltung berücksichtigt werden.
f) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Standinhabers am Stand anzubringen.
g) Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller einer schriftlichen oder mündlichen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist (regelmäßig 4 Stunden) nach, kann die Entfernung oder Abänderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen bzw. in Auftrag gegeben werden. Der Veranstalter kann bei besonders schweren Verstößen auch den Abbau des Standes verlangen. Ein Anspruch auf Erstattung der Standmiete ist in diesem Fall nicht gegeben.

12. Standardaufbau und -abbau

- a) Die genannten Zeiten für Auf- und Abbau sind verbindlich. Beanstandungen hinsichtlich Abweichungen der Lage, Art oder Größe des Standes von den vertraglichen Absprachen müssen vor Beginn des Aufbaus, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden.
b) Ist mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, kann der Veranstalter den Standplatz anderweitig vergeben, sofern im Vorfeld keine anders lautende Vereinbarung zwischen Aussteller und Veranstalter getroffen wurde. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, die Kosten für die gebuchten Leistungen in voller Höhe zu tragen.
c) Die Ausstellungsfläche ist spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin in dem übernommenen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbaetermin zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.
d) Der Aussteller ist zur Instandhaltung und Reinigung seines Standplatzes verpflichtet.
e) Vor dem Verlassen des Ausstellungsgeländes hat sich der Aussteller beim Veranstalter ordnungsgemäß abzumelden.
f) Die Aufbauhöhe der Stände ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmenzeichen und Namen können diese Aufbauhöhe um maximal 40 cm überschreiten. Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standortform vorgenommen werden. Der Aufbau von angemieteten Leihständen erfolgt durch den Veranstalter bzw. durch einen vom Veranstalter beauftragten Unternehmer. Für den sonstigen Aufbau und die Gestaltung der Stände ist der Aussteller selbst verantwortlich. Auf die Baudordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.
g) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Öffnungszeiten der Messe mit ausreichend Personal zu besetzen. Der Veranstalter ist berechtigt bei Zuwiderhandeln Schadensersatz in Höhe der Nettostandmiete zzgl. ges. MwSt. zu verlangen.
13. Überlassung des Standes an Dritte- oder mehrere Nutzer
a) Der Aussteller ist nicht dazu berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand, ganz oder teilweise Dritten unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, den Stand zu tauschen oder Aufträge zum Verkauf für Dritte anzunehmen.
b) Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist kostenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes hat der Aussteller, sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.
c) Wird von dem Veranstalter ein Stand an mehrere Aussteller gleichzeitig zugeteilt, so haftet jeder dieser Aussteller gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner für die

Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Standnutzungsvertrag.

14. Zahlungsbedingungen

- a) Die Rechnung über den Gesamtbetrag wird 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen.
b) Bei Anmeldung 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und später wird der Gesamtrechnungsbetrag mit Erhalt der Rechnung sofort fällig.
c) Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung tritt gem. §286 III BGB ohne weitere Mahnung Verzug ein.
d) Der Veranstalter ist berechtigt, nicht erfüllte und rückständige Zahlungsverpflichtungen durch Pfändung des Standes einschließlich der Ausstellungsgegenstände und Waren zu befriedigen.
e) Zahl der Aussteller trotz Mahnung und Fristsetzung auf eine fällige Rechnung nicht, ist der Veranstalter berechtigt, eine sofortige Kündigung des Standnutzungsvertrages auszusprechen. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, die volle Standmiete als Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter überlassen.
f) Macht der Veranstalter von seinem vorstehenden Kündigungsrecht nach d) keinen Gebrauch und hat der Aussteller bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung seine Zahlungspflicht weiterhin nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, anderweitig über den Stand zu verfügen, nachdem er seine Absicht hierzu dem Aussteller 3 Tage zuvor schriftlich angezeigt hat. In diesem Fall ist der Aussteller auch weiterhin zur Zahlung der vereinbarten Standmiete einschließlich Nebenkosten verpflichtet.
g) Reklamationen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder bei Vermietung zu einem Zeitpunkt von weniger als 8 Tagen vor Beginn der Veranstaltung bis 1 Tag vor der Veranstaltung vorgebracht werden.
h) Alle Rechnungen sind vor Aufbaubeginn vollständig fällig und vor Aufbaubeginn vollständig zu begleichen.

15. Rücktrittsmöglichkeiten, Schadensersatz & Haftung bei Nichtteilnahme

- a) Der Aussteller verpflichtet sich, an der Veranstaltung teilzunehmen und den bezogenen Stand zu nutzen, da der Veranstalter ein erhebliches Interesse an einem vollständigen Gesamtbild der Veranstaltung hat.
b) Aussteller, die sich angemeldet und vom Veranstalter in Form einer Zulassungsentcheidung oder Rechnung zugelassen worden sind, können grundsätzlich jederzeit von dem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Veranstalter wirksam.
c) Der Aussteller haftet für jeden durch seinen Rücktritt entstehenden Mietausfall und hat dem Veranstalter diesen sowie sämtliche Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß d) zu ersetzen.
d) Bei Rücktritt des Ausstellers von der Veranstaltung macht der Veranstalter folgenden pauschalierten Schadenersatz geltend: Bei Rücktritt bis 8 Tage nach seiner Anmeldung entstehen dem Aussteller lediglich 60.- € Bearbeitungskosten, bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn sind 50 % aller bestellten Leistungen zu bezahlen, bei Rücktritt bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn sind 80% aller bestellten Leistungen zu bezahlen, erfolgt der Rücktritt weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn sind 100% aller bestellten Leistungen zu bezahlen. Meldet sich ein Aussteller kurzfristig, d.h. 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn, zur Teilnahme an der Veranstaltung an, so sind im Falle des Rücktritts ebenfalls 100% der bestellten Leistungen zu zahlen. Dem Aussteller wird der Nachweis gestattet, dass kein Schaden entstanden ist oder nur ein Schaden, der wesentlich niedriger ist als die zuvor angegebenen Pauschalen.
e) Verletzt der Aussteller seine Pflicht aus a), ohne wirksam den Rücktritt erklärt zu haben, ist der Veranstalter berechtigt, den gemieteten Stand anderweitig zu vergeben. Als Ersatz für den dem Veranstalter hierdurch entstandenen Aufwand ist der Aussteller verpflichtet, die bestellten Leistungen zu 100 % zu bezahlen. Dem Aussteller bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden des Veranstalters nachzuweisen, wobei Einnahmen des Veranstalters aus einer anderweitigen Vermietung des Standes nur Berücksichtigung finden, wenn der Ersatzmieter nur zur Anmietung genau des betreffenden Standes bereit war.

16. Veranstaltungsverlauf

- a) Um einen reibungslosen Veranstaltungsablauf zu gewährleisten, besitzt der Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände das uneingeschränkte Hausrecht.
b) Bei Verstößen gegen diese „Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ kann der Veranstalter den Stand sofort schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Insbesondere jegliches Missachten von Anweisungen des Veranstalters im Rahmen der „Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen“ stellt einen Verstoß im vorgenannten Sinne dar. Der Aussteller kann zudem von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und mit einer Vertragsstrafe in Höhe einer Standmiete belegt werden. Die Schließungs- und Räumungskosten werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.
c) Der Betrieb eigener Tonanlagen, die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern, Filmen sowie der Einsatz von Walking Acts bedürfen besonderer schriftlicher Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Veranstaltungsbetriebes widerrufen oder eingeschränkt werden.
d) Jeder Aussteller hat sich an den üblichen Umgang mit Besuchern und anderen Ausstellern zu halten. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder eine Störung der Allgemeinheit mit sich bringen könnten (z.B. besondere Standgestaltung, Ausrufen, Lautsprecher, Licht o.ä.) bedürfen der konkreten Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.
e) Das Mitbringen von Tieren ist während der Veranstaltung untersagt.
f) Das Verteilen von Werbematerialien außerhalb des angemieteten Standes ist grundsätzlich untersagt.
17. Haftung
a) Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus sowie des An- und Abtransportes eintretenden Schäden, Verluste usw.
b) Soweit dem Veranstalter nicht im Einzelfall Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, übernimmt dieser keine Haftung bei Schäden, Verlusten usw. die zwischen den Veranstaltungstagen sowie in der Zeit nach Auf- und vor Abbau eintreten, auch wenn durch den Veranstalter eine Bewachung gestellt wird. Es wird daher jedem Teilnehmer empfohlen, für eine Bewachung seiner Ausstellungsgüter selbst zu sorgen.
c) Der Aussteller ist zur Versicherung seines Messegutes verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung, soweit nicht im Einzelfall durch den Aussteller ein dem Veranstalter zuzurechnender Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
d) Der Veranstalter übernimmt nur die allgemeine Überwachung und Kontrolle während der Öffnungszeiten der Veranstaltung. Zu allen anderen Zeiten hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter und Waren.

18. Sonstiges

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Ton- und Filmaufnahmen von Ständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Veröffentlichung, Werbeprospekte usw. zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen und Ansprüche aus dem Urheberrecht. Gewerbsmäßiges vorgenanntes Tun bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

19. Verwirkungsklausel

- Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter aus oder aufgrund des Standnutzungsvertrages, die nicht spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht worden sind, sind verwirkt.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.